

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulrike Schielke-Ziesing, Uwe Witt, Martin Sichert, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 19/14588 –**

### **Erstattung von Rentenversicherungsbeiträgen**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten haben unter engen Voraussetzungen einen Anspruch auf eine Erstattung der geleisteten Beiträge, vgl. § 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI; [www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_6/\\_\\_\\_210.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/___210.html)). Zum Kreis der Erstattungsberechtigten gehören zum einen Personengruppen, die zunächst versicherungspflichtig beschäftigt waren, dann jedoch durch einen Wechsel in ein anderes Versorgungssystem von der Versicherungspflicht befreit sind oder befreit wurden (z. B. Beamte, Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke) und zum anderen Ausländer, die in ihre Heimat zurückkehren und mit deren Ländern kein entsprechendes Sozialversicherungsabkommen besteht. Überdies können auch Versicherte, welche die Regelaltersgrenze erreicht, aber nicht die allgemeine Wartezeit erfüllt haben und ggf. auch Hinterbliebene erstattungsberechtigt sein. Die Beitragserrstattung beschränkt sich in der Regel auf den sogenannten Arbeitnehmeranteil.

1. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Beitragserstattungen im Sinne von § 210 SGB VI von 1992 bis 2018 entwickelt, und wie hoch war der durchschnittliche Erstattungsbetrag (bitte tabellarische Darstellung)?

Die Anzahl der Beitragserstattungen nach § 210 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) kann der folgenden Übersicht entnommen werden. In der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung wird die Höhe des Erstattungsbetrages nicht gespeichert. Zahlen für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Berichtsjahr	Versicherte mit Beitragserstattung nach § 210 SGB VI
1992	25.471
1993	26.290
1994	36.742
1995	21.176
1996	19.011
1997	13.404
1998	20.628
1999	25.373
2000	36.133
2001	41.109
2002	24.226
2003	25.295
2004	30.633
2005	39.213
2006	36.329
2007	30.984
2008	31.617
2009	27.584
2010	22.999
2011	22.304
2012	20.758
2013	19.359
2014	16.671
2015	16.180
2016	16.454
2017	16.101

Quelle: Deutschen Rentenversicherung – Versichertenstatistik

2. Wie vielen Versicherten im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 1992 bis 2018 Beitragserstattungen gewährt, und wie hoch war dabei der Anteil der Ausländer, die Deutschland verlassen haben und der Anteil der im Inland verbleibenden Erstattungsberechtigten, und wie hoch war jeweils der durchschnittliche Erstattungsbetrag (bitte eine tabellarische Darstellung)?
3. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung bei den im Inland verbleibenden Erstattungsberechtigten im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI der jeweilige Anteil von Männern bzw. Frauen (bitte eine tabellarische Darstellung für die Jahre 1992 bis 2018)?
4. Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung bei den im Inland verbleibenden Erstattungsberechtigten im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI in den Jahren 1992 bis 2018 jeweils der Anteil von Beamten, Richtern, Berufssoldaten und Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke (bitte eine tabellarische Darstellung)?
5. Aus welchen Herkunftsländern stammen nach Kenntnis der Bundesregierung die ausländischen Versicherten, die eine Erstattung im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI von 1992 bis 2018 erhalten haben (bitte eine tabellarische Darstellung)?
6. Für welche Herkunftsländer besteht aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung für Ausländer nach ihrer Rückkehr in die Heimat das Recht auf eine freiwillige Rentenversicherung (Abgrenzung der Erstattungsberechtigten im Sinne von § 210 Absatz 1 Nummer 1 SGB VI), und sind unter diesen Ländern auch die sogenannten TOP-8-Asyl-Herkunftsländer?
7. Wie vielen Versicherten im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 1992 bis 2018 Beitragserstattungen gewährt, und wie hoch war dabei jeweils der Anteil von Männern und Frauen, und wie hoch war der durchschnittliche Erstattungsbetrag (bitte eine tabellarische Darstellung)?
8. In wie vielen Fällen des § 210 Absatz 1 Nummer 2 SGB VI wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 1992 bis 2018 entsprechende Erstattungsbeträge an Träger der Grundsicherung bzw. Sozialhilfe geleistet (bitte eine tabellarische Darstellung)?
9. Wie vielen Erstattungsberechtigten im Sinne des § 210 Absatz 1 Nummer 3 SGB VI (Witwen, Witwer, überlebende Lebenspartner, Waisen) wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in der Zeit von 1992 bis 2018 Beitragserstattungen gewährt, und wie hoch war der durchschnittliche Erstattungsbetrag (bitte eine tabellarische Darstellung)?

Die Fragen 2 bis 9 werden gemeinsam beantwortet.

Daten in der gewünschten Differenzierung liegen nicht vor.

